

Stimmungen der LVO schuldhaft verletzt werden. Damit werden die Pflichten, die Leiter oder leitende Mitarbeiter zur Deckung des Bedarfs der Besteller im Sinne der LVO haben, eindeutig als Arbeitspflichten im Sinne des GBA definiert. Wird ein Schaden verursacht, sind die Betroffenen gemäß §§ 112 ff. GBA materiell verantwortlich zu machen'.

Eine weitere Maßnahme zur Gewährleistung der Staatsdisziplin bei der Bedarfsdeckung für die Landesverteidigung ist die Einführung von Wirtschaftssanktionen. Betriebe und wirtschaftsleitende Organe können durch das Staatliche Vertragsgericht bei Verletzung von Rechtspflichten nach § 68 LVO zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen bis zu 100 000 M verpflichtet werden. Da die Regelung in erster Linie auf eine disziplinierende Wirkung abzielt, tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen trotz Verantwortlichkeit nicht ein, wenn der Pflichtverletzer rechtzeitig eigene Maßnahmen einleitet, um die negativen Folgen der Pflichtverletzungen zu beheben, und die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht sichert (§ 69).

Die rechtliche Ausgestaltung der staatlichen Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes wurde sowohl durch komplexe Regelungen im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1976 und in den Statuten der Ministerien für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie für Gesundheitswesen als auch durch einige spezielle Rechtsvorschriften weiter vervollkommenet.

Die **6. DVO zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose, Beseitigung von Abprodukten — vom 11. September 1975 (GBl. I S. 662)** präzisiert die Regelungen der §§ 32 und 33 LKG über die Verantwortung der Betriebe sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe zur Steigerung des Rohstoffaufkommens in der DDR und für die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte im Interesse der Gesunderhaltung der Bürger und der Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Soweit für bestimmte Abprodukte spezielle Regelungen vorliegen, wie z. B. für Siedlungsabfälle (3. DVO zum LKG vom 14. Mai 1970 [GBl. II S. 339]) oder für radioaktive Abfälle (Atomenergiewirtschaftsgesetz vom 28. März 1962 [GBl. I S. 47] i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1974 [GBl. I S. 1]), gelten diese.

Nach der 6. DVO zum LKG sind für die Nutzbarmachung von Abprodukten bzw. für deren schadlose Beseitigung und für die Schaffung des erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs jeweils diejenigen Betriebe verantwortlich, die die Abprodukte verursachen. Die Bilanzverantwortung für Sekundärrohstoffe obliegt dem Organ, das für die vergleichbaren Primärrohstoffe die Bilanzverantwortung trägt (§ 6). Über die Art und Weise der schadlosen Beseitigung nicht verwertbarer Abprodukte und über die zweckmäßigste Form der Bewirtschaftung von Deponien entscheiden die Räte der Bezirke. Die durch den Rat des Bezirks festgelegten Hauptbetreiber von Ablagerungsstandorten oder Anlagen zur schadlosen Beseitigung der Abprodukte haben mit anderen Betrieben über die Mitnutzung der Standorte bzw. Anlagen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Die **AO über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Immissionschäden im Volks- und Genossenschaftswald vom 3. Oktober 1975 (GBl. I S. 687)** regelt, ausgehend von der 5. DVO zum LKG — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I S. 157), spezielle Aufgaben und Pflichten der Forstwirtschaft zur Verminderung, zur Ermittlung und zum Nachweis von

Mehraufwendungen und Ertragsausfällen, die durch Luftverunreinigungen' entstehen. Die Forstwirtschaftsbetriebe haben Anpassungsmaßnahmen gemäß den für verbindlich erklärten Wirtschaftsrichtlinien für rauchgeschädigte Waldbestände durchzuführen, um die wirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich zu halten. Durch Mehraufwendungen für Anpassungs- und andere zusätzliche Maßnahmen entstehende wirtschaftliche Nachteile sind genau zu ermitteln und vom Emittenten zu ersetzen. Für Ertragsausfälle sind dagegen grundsätzlich keine Entschädigungs- bzw. Schadenersatzleistungen vorgesehen; Ertragsausfälle sind im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung, z. B. bei der Holzvorratsberechnung der Forstwirtschaft, zu berücksichtigen.

Mit der **7. DB zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes — vom 27. November 1975 (GBl. I S. 763)** wird die Verpflichtung begründet, verallgemeinerungsfähige Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur (u. a. zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer sowie zum Schutz vor Lärm) in staatlichen Standards festzulegen. Dazu gehören sowohl grundlegende Verständigungsmittel (wie Termini und Definitionen des Umweltschutzes) als auch bestimmte Grenzwerte, Methoden sowie Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltfaktoren.

Mit der **AO über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — vom 20. November 1975 (GBl. I S. 769)** und der dazugehörigen AO über Gebühren im Postzeitungsvertrieb vom gleichen Tage (GBl. I S. 775) wird die rechtliche Ausgestaltung des Pressevertriebs in der DDR dem erreichten Entwicklungsstand angepaßt.

Die Postzeitungsvertriebsordnung regelt die Zulassung von Presseerzeugnissen zum Vertrieb und den Vertrieb durch die Deutsche Post; der Vertrieb außerhalb der Deutschen Post (Eigenvertrieb) ist in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Bestandteil der AO sind auch Bestimmungen über die Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post beim Vertrieb im Abonnement und im Einzelverkauf sowie über die Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen und den Wiederverkäufern bei der Lieferung von Presseerzeugnissen.

Im letzten Abschnitt wird u. a. geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Deutsche Post gegenüber Abonnenten bzw. Käufern materiell verantwortlich ist (§ 27) und daß Geldforderungen aus der Lieferung von Presseerzeugnissen nach der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 61) vollstreckt werden können (§29). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Zulassung zum Pressevertrieb (§ 2) werden gemäß § 63 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 31).

Einige Rechtsvorschriften des Berichtszeitraums sind für den Komplex Gesundheits- und Arbeitsschutz beachtlich.

Mit der **AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter vom 2. September 1975 (GBl. I**